



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Schwerin, 19.05.2023

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

BUND Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Absender dieses Schreibens:
Corinna Cwielag
Landesgeschäftsführerin

Tel.: 0385 521339-12
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: corinna.cwielag@bund.net

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Per: E-Mail: StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

Per Telefax: 0385-58866 570

Betreff: VINK Chemicals

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioziden in Schwerin durch die Firma VINK Chemicals GmbH & Co.KG

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Hier: Stellungnahme des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz und § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

Unser Zeichen: 124-23

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. gibt nachfolgende Stellungnahme zum o.g. Vorhaben ab. Die Stellungnahme ist gleichzeitig Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigung gemäß §§ 63 und 64 BNatSchG in Verbindung mit § 30 NatSchAG M-V sowie Einwendung in Bezug auf §§ 1 und 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz**

Die VINK Chemicals Produktionsgesellschaft mbH (Eichenhöhe 29, 21255 Kakenstorf) plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioziden in Schwerin Gemarkung Krebsförden, Flur 9, Flurstück 40/10. Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden. Für das Errichten

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Deutsche Sektion von Friends of the Earth International
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz und § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE36 1405 2000 0370033370, BIC: NOLADE21LWL
Girokonto: IBAN DE67 1405 2000 036 006 0145, BIC: NOLADE21LWL

und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG sowie die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt.

Unterlagen und fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung

Die veröffentlichten Unterlagen sind sehr schwer für die Bevölkerung nachvollziehbar. Sie sind besonders schlecht erläutert, beschriftet und unterschiedlich nummeriert. Zudem sind die sogenannten Abschnitte 16 – Anlagenspezifische Antragsunterlagen und 17 sonstige Unterlagen nicht veröffentlicht worden. Im Abschnitt 3 – Anlage und Betrieb sind große Abschnitte gelöscht. Eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung scheint so nicht möglich.

Der Behörde lagen nach eigenen Angaben Fachgutachten des Antragstellers zu Schall, ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen, eine HAZOP Untersuchung zu möglichen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb eines Systems, Unterlagen zum Explosionsschutz vor.

Eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß LUVPG M-V in Verbindung mit dem UVPG wurde bisher nicht vorgelegt.

Nach unserer Auffassung handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 4.1 Anlage 1 des UVPG: „Errichtung und Betrieb einer integrierten chemischen Anlage (Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und

[...] zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden, [...]

dienen), ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;“.

Damit besteht die UVP-Pflicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Antragsteller den beantragten Betrieb als Nummer 4.2 Anlage 1 des UVPG klassifiziert. Bei so einer muss in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt werden, ob eine UVP durchgeführt werden muss.

Das zu diesem Zweck vorliegende Formular (Formular 14.3 Anlage 15) ist fehlerhaft:

- unter 3. Schutzkriterien wurden nicht berücksichtigt: gesetzlich geschützte Biotope sind mit 0 m Abstand vorhanden (Trockenrasen auf dem Grundstück und den benachbarten Flächen, temporäres Kleingewässer), Wasserschutzgebiete sind in vier Richtungen vorhanden, mit der Stadt Schwerin ist ein Gebiet hoher Bevölkerungsdichte vorhanden;
- unter 1. Merkmale des Vorhabens 1.3 Grundwasserentnahme ist fälschlicherweise verneint, auch wenn ggf. indirekt über den Wasserversorger das Grundwasser gefördert wird, s. dazu unten;
- unter 1.4 Erzeugung von Abfällen [...] sowie von Abwässern wird das potenziell kontaminierte Abwasser und wie es entsorgt werden soll nicht angegeben (vgl. 04 Abschnitt 3.1, Punkt 2.7, S. 52)
- unter 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung, sowie unter 3. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen, sind die Angaben nicht wie gefordert differenziert und in Menge und Stoffen angeführt; Die Angaben, die Grenzwerte der TA-Luft würden eingehalten werden und es gäbe keine schädlichen Stoffeinträge in Boden und Grundwasser, bezweifeln wir, s. dazu unten; Die klimaschädlichen Gase wurden nicht bilanziert und angegeben; Eine Rückbau-Lösung für den nach einer Betriebszeit potenziell kontaminierten Standort (Boden, Grundwasser, auch in der Umgebung) werden nicht angeführt;
- unter 1.6 Risiken von Störfällen [...] wird deutlich, dass eine überschlägige Betrachtung in einer Vorprüfung nicht ausreicht, da auf eine Vielzahl von Unterlagen verwiesen werden muss;
- unter 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit [...] werden die bestehenden Risiken fälschlicherweise verneint, die an anderer Stelle der Unterlagen (Abschnitt 3) genannt werden;
- unter 2.1 Nutzungskriterien wird fälschlicherweise eine nahe forstwirtschaftliche Nutzung verneint; Es fehlen an dieser Stelle Informationen zum Ausbreitungsverhalten der Chemikalien, so dass eine Beurteilung der Betroffenheit der Umgebung auf Ebene der UVP-Vorprüfung nicht möglich ist;

- andere Nutzungen und Vorbelastungen sind nicht bekannt, müssten aber noch bekannt, bzw. untersucht werden, so dass die Verneinung der kumulativen Wirkungen an dieser Stelle falsch ist;
- unter 2.2 Qualitätskriterien wird fälschlicherweise eine besondere Bedeutung des Gebiets für Pflanzen und Tiere verneint, s. dazu näheres unten;
 - unter 2.3 Schutzkriterien wird fälschlicherweise die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope und von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, hier Stadt Schwerin, verneint, s. dazu näheres unten;
 - unter 3. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen wird fälschlicherweise angegeben, die Ausgleichsmaßnahmen erfolgten im Rahmen der Bauleitplanung; Dagegen ist es so, dass die Bauleitplanung die Eingriffe rechtlich vorbereitet, aber die Eingriffe und artenschutzrechtlichen Verstöße erst durch die Umsetzung der Vorhaben realisiert werden und damit auch die in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der BUND beantragt die öffentliche Neuauslegung der Unterlagen mit vollständiger Umweltverträglichkeitsprüfung für mindestens 4 Wochen und erneute Gelegenheit zur Stellungnahme.

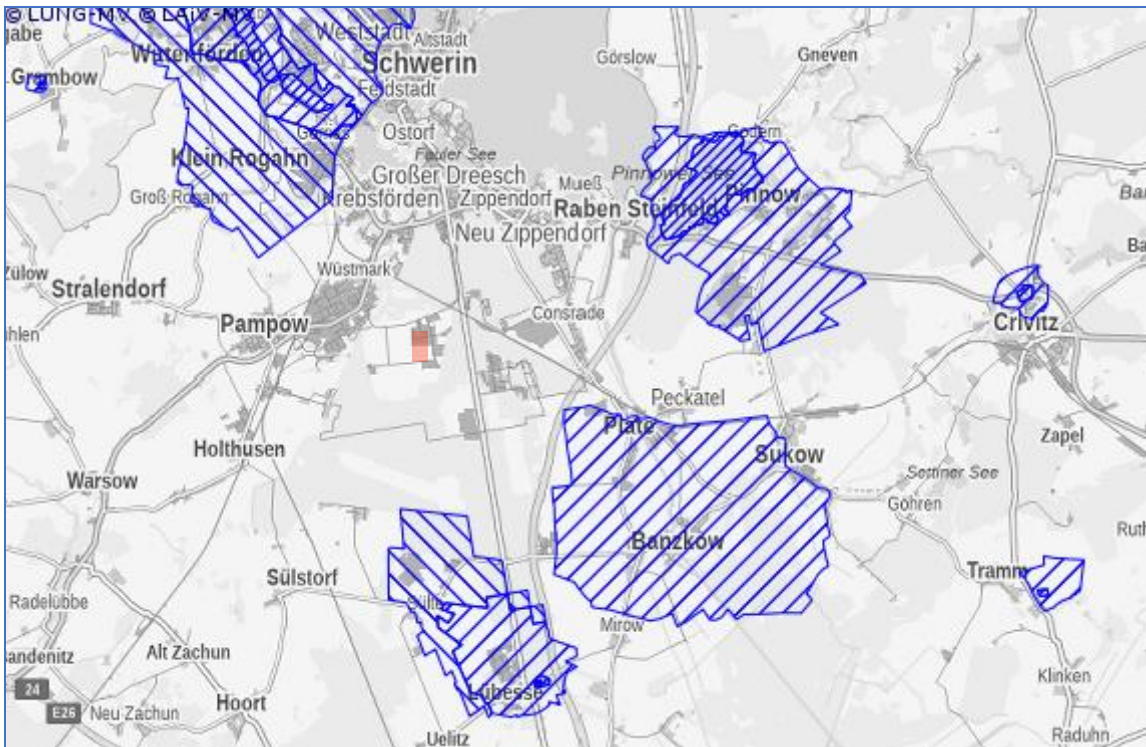
Schutz von Grund- und Trinkwasser gefährdet

Das Vorhaben liegt im Bereich mit Wasserschutzgebieten (WSG) gemäß Wasserhaushaltsgesetz, die am Standort über die Einzugsgebiete der WSG verbunden sind.

Zudem werden WSG durch den zum Betrieb gehörenden Transport von täglichen Gefahrguttransporten über jede mögliche Zufahrt sowohl von Norden/ Süden/Osten von der A14 als auch von Norden / Westen über die Ortsumgehung Schwerin durchquert. Nach den Unterlagen (Anlage 15, S.8) sind 16 LKW pro Tag für den Betrieb notwendig. Das sind im Jahr mehr als 5800 Gefahrguttransporte, die akut wassergefährdende Stoffe enthalten.

Betroffen sind Wasserschutzgebiete der Trinkwasserversorgung und Gebiete schützenswerter Grundwasserressourcen. Das Vorhaben der Chemiefabrik selber liegt in einem Gebiet mit geringer Geschützteit des Grundwassers. Siehe nachfolgende Grafiken (Quelle LUNG M-V).

In diesem Bereich befindet sich das Grundwasser bereits sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem schlechten Zustand (WRRL-Monitoring Wasserkörper WA_1_16 Warnow-Schweriner See; Quelle LUNG M-V). Nach WRRL ist eine weitere Verschlechterung verboten. Diese droht bei der Produktion von 51.500 t/a wassergefährdenden Chemikalien (vgl. 04 Abschnitt 3.5, S. 42 Antragsunterlagen) und dem Umgang mit weiteren Tonnen Vor- und Abfallprodukte in diesem Gebiet.

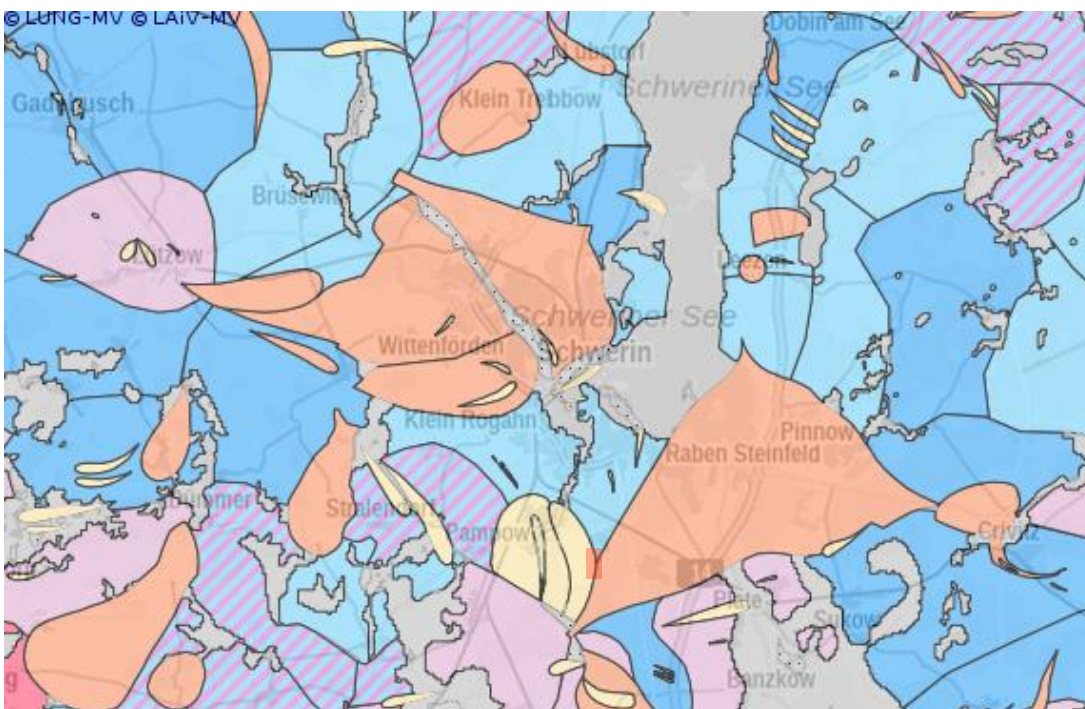


Quelle LUNG M-V Wasserschutzgebiete (WSG)





-  I GW
-  II GW
-  III/IIIA GW
-  IIIB GW

Rot gekennzeichnet ist der ungefähre Standort der geplanten Chemiefabrik.

Die Schutzzonen II und III dienen dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen und dem Schutz vor [wassergefährdenden Stoffen](#).






Quelle LUNG M-V: GRUNDWASSERRESSOURCEN:

-  öffentliche Trinkwasserversorgung
 -  nichtöffentliche Grundwasserentnahme
 -  Potenziell nutzbares Dargebot guter Gewinnbarkeit und Qualität
 -  potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen
- Rot gekennzeichnet ist der ungefähre Standort der geplanten Chemiefabrik.



Quelle LUNG M-V Geschützteit Grundwasser

-  hoch
-  mittel
-  gering

Rot gekennzeichnet ist der ungefähre Standort der geplanten Chemiefabrik.

Wasserbedarf

Die Biozidfabrik hat einen enormen Frischwasserbedarf.

Die vorhandenen Leitungen der Erschließung reichen dafür laut Antragstellung nicht aus. Benötigt werden 40 Kubikmeter / Stunde. Wie soll das Defizit behoben werden?

Da große Mengen Frischwasser benötigt werden und diese vermutlich dem Grundwasser entnommen werden sollen (dies ist in den Antragsunterlagen nicht angegeben), sind die Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu untersuchen. Dabei ist auch die durch den Klimawandel verstärkte Dürre und damit geringere Grundwasserneubildung zu berücksichtigen. Dem potenziell betroffene Grundwasserkörper wird schon bisher eine Menge entnommen, die die verfügbaren Grundwasserressourcen überschreitet (WRRL-Monitoring Wasserkörper WA_1_16 Warnow-Schweriner See; Quelle LUNG M-V). Nach WRRL und GWRL (umgesetzt im WHG und der Grundwasserverordnung) ist neben dem chemisch guten auch ein mengenmäßig guter Zustand zu erreichen. Daher ist sicher nachzuweisen, dass der Frischwasserbedarf gedeckt wird, **ohne** die vorhandenen Ressourcen zu überlasten und es sind Vorkehrungen notwendig, mit denen die Wasserentnahme bei geringerer Neubildung ebenfalls verringert wird.

Abwasserqualität

Auch die Abwässer sind kontaminiert und die darin enthaltenen, zum Teil hochtoxischen, Verbindungen müssen im Klärwerk der WAG gereinigt werden. Ist die Anlage in Schwerin dafür ausgelegt? Oder ist eher davon auszugehen, dass aufgrund der hohen Kosten für eine Spezialreinigungsstufe aus dem einfachen Grund verzichtet wurde, weil sie bis dato nicht notwendig war? Die benannten Fällungsmittel zur Abwasserreinigung entsprechen nicht dem bestmöglichen Standard. Welche Kosten kommen damit auf die Allgemeinheit zu?

Wie soll kontaminiertes Spülwasser entsorgt werden (vgl. 04 Abschnitt 3.1 Punkt 2.7 S. 52)? Sind dafür ausreichend Kapazitäten sichergestellt?

Der BUND fordert: Es ist ein Wasserrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen.

Energiebedarf

Ausweislich der Unterlagen (s. Abschnitt 15, S.8) hat die Biozidfabrik einen Energiebedarf von 48,5 MW und verursacht hohe Abwärmelasten. Der Bedarf entspricht der elektrischen Leistung des Gaskraftwerks Schwerin Süd oder neun modernen Windkraftanlagen bei Spitzenleistung. Es fehlen weitere Angaben zur Menge und Art (Strom / Wärme). Für die Versorgung der geplanten Prozessanlage mit Elektroenergie werden durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber Anschlüsse auf der 20kV-Ebene bereitgestellt. Es ist zu prüfen, ob vorhandene Leitungen die benötigte Leistung liefern können bzw. wer für andere Leitungen aufkommt. Aus welchen Kraftwerken soll der Energiebedarf mit welchem Strommix zur Verfügung gestellt werden?

Der BUND fordert: Es ist prüfen, ob diese Energiemenge im Städtetz zur Verfügung steht und wie sie mit Erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann. Es ist zu beauftragen, dass Abwärme rückgewonnen und genutzt wird und die Potentiale zur Produktion Erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

Schall

An den „Immissionsorten Buchholzer Straße 1 und am Immissionsort „Am Waldessaum“ werden die Richtwerte geringfügig um 0,4 dB(A) bzw. um 1,1 dB(A) überschritten.

Welche Lärmschutzaufgaben sind vorgesehen?

Störfallrisiken, benachbarte Gefahrenquellen sowie Schutzobjekte unzureichend betrachtet

Die Anlage zur Herstellung von Bioziden ist ein Störfallbetrieb der oberen Kategorie.

Bei der Herstellung der Biozide werden explosive Stoffe und entzündbare Gase genutzt. Einige Stoffe gehören zur Stoffliste der Störfallverordnung. (vgl. Ziffern 1.2.1, 1.2.2 und 2.1. der „Stoffliste“ der Störfallverordnung)

Die **Gesamtkapazität** der Biozidfabrik mit einem Stoffdurchsatz 51.500 t/a (siehe Anlage 15, S. 8) und über 5000 Transporten birgt ein erhöhtes Störfallrisiko.

Die Antragsunterlagen sind sowohl mit Blick auf die betrachteten Störfallszenarien als auch hinsichtlich der relevanten benachbarten Gefahrenquelle samt etwaigen Wechselwirkungen und Dominoeffekten sowie der relevanten zu betrachtenden Schutzobjekte in hohem Maße defizitär:

Störfallrechtliche Erwägungen finden sich in den Antragsunterlagen defizitär im Brandschutzkonzept nur defizitär.

Das Brandschutzkonzept selbst geht davon aus, dass eine hohe Brandgefährdung besteht: (Anlage 13 s. S. 108)

„Bei der Anlage ist aufgrund der gelagerten brennbaren Gefahrstoffe von einer hohen Brandgefährdung auszugehen.“

Zudem sollen Gefahrstoffe in IBC Containern gelagert werden: (ebenda)

Im Gebäude auf dem Betriebsgelände sollen flüssige und feste Rohstoffe in geeigneten Regalsystemen gelagert werden. Es sind aktuell Einstellplätze für Paletten und ein Blocklager für IBCs geplant.

IBC (Intermediate Bulk Container), auch als Tankcontainer und Wassercontainer bekannt, werden für den Transport und die Lagerung flüssiger Substanzen eingesetzt. Die Lagerung ist nur mit je einer 1000-Liter-Auffangwanne zulässig.

Wie ist die Lagerung der explosiven und toxischen Stoffe genau geplant?

Der BUND fordert nötigenfalls entsprechende Auflagen für Auffangwannen des Lagers sowie mindestens eine geschlossene Wanne in einem gegen Entweichen von festen und flüssigen Gefahrenstoffen gesicherten Raum für Umlagerung und Umschlag aus den Gefahrguttransportern zu beauftragen.

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert der Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie angemessene Abstände. Diese sind die nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 1.000 m in südsüdöstlicher Richtung (Stern Buchholz) und alle anliegenden Betriebe (Nestlé, Ypsomed, United Caps, PTS-precisions GmbH) zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten. Nestlé als Unternehmen der Lebensmittelherstellung ist nicht als schutzbedürftig eingestuft. Das ist ein Fehler aus unserer Sicht.

Die Darstellung des Dennoch-Störfalles endet an der Grundstücksgrenze des Lebensmittelerstellers Nestlé (s. Anlage 07, S. 28, Störfallbericht)

Grundsatz des Störfallrechts ist das Prioritätsprinzip. Das heißt, es hat grundsätzlich die- oder derjenige Rücksicht zu nehmen und Nachteile zu tragen, die oder der mit seinem Vorhaben an eine bereits bestehende oder genehmigte Anlage heranrückt bzw. auf eine hinreichend verfestigte Planung trifft. Mit anderen Worten, es ist Sache der Antragstellerin VINK Chemical und nicht etwa „der anderen“, Störfallrisiken, sich verstärkende Wechselwirkungen, Dominoeffekte usw. mit Blick auf die in der Umgebung vorhandenen oder in verfestigter Planung befindlichen Anlagen hinreichend sicher auszuschließen und entsprechende Nachweise zu erbringen.

Brandschutz:

Die Schweriner Feuerwehren müssen entsprechend ausgerüstet und regelmäßig geschult werden. Zusätzliche, vermutlich hohe Kosten entstehen. Als nächste Nachbarn werden in den Unterlagen lediglich die Erstaufnahmestelle in Stern-Buchholz genannt. Die Firmen mit insgesamt über 1000 Mitarbeitenden im Gewerbe- und Industriegebiet erscheinen nicht in der Betrachtung.

Gesundheitsschutz und Ersthilfe

Eine Nachfrage beim zuständigen Gesundheitsamt der Stadt Schwerin ergab, dass die Behörde nicht innerhalb der TÖB-Beteiligung oder neben der TÖB-Beteiligung, auch nicht durch die beteiligte Behörde für Katastrophenschutz einbezogen wurde. Die Schweriner MedizinerInnen brauchen zwingend eine

Spezialausbildung und Notversorgungsausrüstung für den Störfall/ Dennoch-Störfall¹ sowie für die im regulären Betrieb möglichen toxikologischen Belastungen.

Munitionsaltlasten

Es liegen in den Unterlagen nach unserer Durchsicht keine Nachweise vor, dass auf dem ehemaligen Militärgelände sämtliche (tw. hochexplosive) Reste von Kampfmitteln beräumt wurden. Auf 350 ha aus der militärischen Vornutzung waren Munitions-, Kampfmittel- und sonstige Funde vorhanden, die unter Aufsicht des Landesamtes für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin und der Landeshauptstadt Schwerin auf einer Teilfläche von ca. 60 ha bereits im Jahr 1996 beseitigt wurden. In Abschnitt 13.1 (S. 2) wird fälschlicherweise behauptet, es würden keine Anhaltspunkte für Altlasten vorliegen.

Die Kombination aus explosiven Betriebsstoffen und Kampfmittelresten ist nicht tolerierbar.

Die entsprechenden Nachweise für 100 % Kampfmittelfreiheit und Altlastenfreiheit sind vorzulegen.

Produkte und Toxizität der Stoffe und der Produktion

Die meisten Stoffe sind entzündlich, gesundheitsschädlich und zum Teil auch noch explosiv. Mind. 76 Substanzen sind wassergefährdend. Einige sind in Deutschland in der Anwendung bereits verboten oder sollen in Kürze Verboten werden, da von ihnen zu große Gefahren ausgehen.

Die Stadt Schwerin hatte seinerzeit verharmlosend angekündigt, mit Vink Chemicals eine Firma für „Additive und Konservierungsstoffe“ ansiedeln zu wollen. Richtig ist, dass Vink Chemicals nach eigener Auskunft (www.vink-chemicals.com) höchst giftige Biozide in mindestens 8 verschiedenen Substanzgruppen herstellt, deren Toxizität,

- krebserregende Wirkung,
- endokrin-disruptive Funktion,
- Embryo-schädigende Wirkung und
- Mutagenizität

wissenschaftlich gut belegt ist. Biozide haben keinen anderen Zweck als Lebewesen zu töten oder zu schädigen. Die am Standort produzierten Mengen und notwendigen Konzentrationen für Transport und Verarbeitung sind dazu geeignet, Schäden an der unmittelbaren Lebensumwelt, Arten, Biotopen, Menschen zu verursachen.

¹ **Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004**, v.a. 10.4.

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/3225/dokumente/vollzugshilfe_stoerfall-vo_2004.pdf

Arbeitshilfen zum Vollzug der Störfall-Verordnung 27.09.2000, u.a. 2.2.1.5.

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/luftreinhaltung/anlagensicherheit/doc/stoerfal.pdf>

KAS - Kommission für Anlagensicherheit, Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem

https://www.kas-bmu.de/files/publikationen/KAS-Publikationen/chronologische%20Reihenfolge/KAS_19.pdf

VCI-Leitfaden Notfallmanagement - Gefahrenabwehr

<https://www.vci.de/langfassungen/langfassungen-pdf/vci-leitfaden-notfallmanagement-gefahrenabwehr.pdf>

Notfallplan der Stadt Worms: Darin: „In gemeinsamen Notfallübungen mit den Feuerwehrcräften und der Polizei werden Störfallszenarien immer wieder trainiert. Denn: Im Fall des Falles kommt es auf schnelle und effiziente Zusammenarbeit an, bei der sich die Partner aufeinander verlassen können und müssen. Dadurch ist es uns auch jederzeit möglich, über evtl. Ereignisse und die sich daraus ergebenden Sicherheitsmaßnahmen umfassend zu informieren, damit sich unsere Bürgerinnen und Bürger bei einem Störfall richtig verhalten.“

Vink Chemicals gibt selbst an, in Schwerin 168 verschiedene Produkte herzustellen, von denen allein 76 in die höchste Kategorie für Wassergefährdung gehören.

In Schwerin sollen pro Jahr 37300 Tonnen dieser Biozide in aufgereinigter Form produziert werden. Die tatsächliche Menge dieser Biozide im Massenstrom vor Aufreinigung ist noch bedeutend größer und schließt zudem noch große Mengen an hochbrisanten Prozesschemikalien ein.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass u.a. (!) mindestens 29 Tonnen Formaldehyd, 96 Tonnen des kanzerogenen MBO und 90 Tonnen kanzerogenes Styrol sowie > 80 Tonnen hochexplosives, Dermatitis-auslösendes n-Butylacrylat im Massenstrom der Anlage geplant sind, – dies nur ein kleiner Ausschnitt aus der langen Liste hochbrisanter Stoffe.

Vink Chemicals gibt zu eingesetzten Luftfiltern (ohne dass diese konkret benannt werden) Abscheidegrade von 9 bis 99 % an, d.h. ein erheblicher Teil, d.h. 1 - 91 % der umgesetzten Substanzen werden schon im Normalbetrieb an die Umwelt abgegeben. Bei hochgiftigen Substanzen, die schon im Bereich von Millionstel- bzw. Milliardstel Gramm tödlich sein können, sind also schon im legalen Betrieb mit freigesetzten Kilogramm- bis Tonnenmengen Gefahren für die Umwelt zu erwarten.

Ein Störfall gar, scheint für Schwerin, eine Stadt ohne jegliche Erfahrung und Infrastruktur auf dem Gebiet, überhaupt nicht beherrschbar. Allein die vorgeschriebenen protektiven Maßnahmen für die Bevölkerung werden für die Stadt erhebliche einmalige sowie laufende Kosten verursachen.

Im Folgenden seien an Beispielen kurz die schädlichen Wirkungen der verschiedenen Substanzen der Fa. Vink Chemicals belegt (mit Angabe einer kleinen Auswahl von Quellen).

Isothiazolinone (z.B. MIT, OIT, CIT, BIT). Diese Biozide wirken fungizid/antibakteriell mit minimal inhibitory concentrations (MIC) im Bereich von µg/ml (*Collier PJ et al., J.Appl.Bacteriol. 1990, 69, 569-577*). Diese Stoffe können Hautirritationen, Allergien und schwere Atemwegserkrankungen auslösen (*Lee J et al., Mol.Cell Toxicol., 2019, 15, 41-48; Park EJ, Toxicol. In Vitro, 2020, 62, 104661*). MIT wurde etwa von der Europäischen Kommission am 01.05.2020 als hochgradig allergen schon in Konzentrationen von 0,0015 % eingestuft. Die Zelltoxizität u.a. für Leberzellen, Nervenzellen, Plazentazellen, Embryonalzellen ist wissenschaftlich gut belegt (*Arning, J et al., Toxicology, 2008, 246, 203–212; Tong, ZB et al., J. Appl. Toxicol., 2017, 37, 167–180; Mesnage, R et al., BioMed Res. Int., 2014, 2014, 179691*). Die Stoffe sind ferner hochgradig giftig für Wasserorganismen (*Arning, J et al., Toxicology, 2008, 246, 203–212*). Einzelne Stoffe wie MIT stehen im Verdacht krebserregend zu sein (*Park EJ, Toxicol. In Vitro, 2020, 62, 104661*). Starke Nutzungseinschränkungen bzw. Verbote durch die EU werden erwartet. In Ländern wie Schweden wurden die Substanzen dieser Klasse praktisch komplett durch andere Stoffe ersetzt.

IPBC (Iodocarb). Iodocarb wird als Fungizid eingesetzt und wirkt u.a. als Cholinesterase-Hemmstoff, - ähnlich wie einige Kampf- und Nervengase. Alexej Nawalny, russischer Oppositioneller, wurde nach Angaben der Berliner Charité mit einem Acetylcholinesterasehemmer getötet. Nicht verwunderlich ist daher auch die hohe Toxizität von Iodocarb für Nervenzellen. Die LC50, d.h. die letale Konzentration, die bei 50 % der Tiere zum Tode führt, liegt im Rattenexperiment bei nur 6,89 mg/Liter (*Hazleton Lab. America, Rev. Final Report Proj. 2277-101, 1985*). Die Substanz ruft starke Augenschädigungen hervor (*USA Environmental Protection Agency, EPA738-F-97-005, 1997*). Der Stoff ist extrem toxisch für Fische mit einer LC50 von 0,067 µg/Liter (!) z.B. für die Forelle (*Henderson ND, Minister of Environment, British Columbia, 1992; Bailey HC, Water Res., 1999, 33, 2410-2414*). Iodocarb wirkt zudem als starkes Allergen (*Geier J et al., Dermatologie in Beruf und Umwelt, 2012, 60, 120-126*) und Auslöser von Ekzemen bei Babys und Erwachsenen (*Aberer W et al., Der Hautarzt, 2003, 10, 970-974*).

Carbendazim. Carbendazim wurde früher in Deutschland im Getreideanbau als Breitbandfungizid eingesetzt, heute nicht mehr. Nachgewiesen ist seine keimzellmutagene und embryotoxische Wirkung (1B/CLP-VO; *WHO Report, Environmental Health Criteria 149, 1993; Singh S et al., Environmental Chem. Lett., 2016, 14,*

317-329). Es ist hoch toxisch für verschiedene, menschliche Zellen (*Sharma M et al., J. Biochem. Mol. Tox., 2022, 36, 323194*), wobei Forschungen zu Wirkungen am Menschen ernstlich erst in den letzten Jahren begonnen wurden. V.a. auf männliche Mäusen wirkt es toxisch und kanzerogen, wobei v.a. Leberkarzinome entstehen (*Wood CK, E.J. Du Pont/Haskell Laboratory - Unpubl. Report No. HLR 70-82, 1982*). Carbendazim wirkt schon in sehr kleinen Konzentrationen toxisch auf Wasserorganismen, LC50 (Forelle) = 0,1 - 0,88 mg/L bzw. LC50 (Wels) = 0,007 - 0,14 mg/L (*WHO Report, Environmental Health Criteria 149, 1993*). Es zerstört Mikroorganismen-Gesellschaften in verschiedenen Ökosystemen, wie z.B. Böden (*Singh S et al., Environmental Chem. Lett., 2016, 14,317-329; Zhou T et al., Chemosphere, 2023, 314, 137723*). Es wirkt außerdem als endokriner Disruptor (*Adedara IA et al., Environmental Toxicol. Pharmakon., 2013, 35, 444-453*).

Diuron. Diuron ist ein Breitbandherbizid, das in vielen Ländern verboten ist, in Australien z.B. seit 2011, in Deutschland mit Teilverbot seit 1996, wobei große Anwender wie die Bundesbahn gegen das Verbot lobbyieren. Die Zulassung in der EU ist 9/2020 ausgelaufen.

Diuron und seine Metabolite (Abbauprodukte) sind hochtoxisch für menschliche Zellen (*Mohammed AM et al., Environ. Toxicol. Pharmacol., 2020, 78, 103409*), Untersuchungen am ganzen Menschen gibt es kaum. In Ratten ist nicht nur die Toxizität, sondern auch die sehr problematische Kanzerogenität nachgewiesen, v.a. die Induktion von Blasen- und Uteruskarzinomen (*Huovinen M et al., Toxicol. In vitro, 2015, 29, 1577-1586*). Im Menschen könnte es durchaus ähnliche Befunde geben. Diuron ist extrem toxisch für Wasserorganismen (*Huovinen M et al., Toxicol. In vitro, 2015, 29, 1577-1586*), u.a. auch für Kieselalgen mit einer EC50 = 4,25 µg/L (*Thomas MC et al., Nature Sci. Reports, 2020, 10*). Es wirkt zudem als endokriner Disruptor (*Thibaut R et al., J. Stereoid Biochem., 2004, 92, 485-494*).

Formaldehyd-Abspalter (z.B. Bronopol, MBO). Substanzen, die Formaldehyd freisetzen und dadurch u.a. bakteriostatisch/bakteriozid wirken, auch durch Modifizierung von Thiolgruppen in Enzymen. Formaldehyd wird vom Bundesinstitut für Risikobewertung als gesundheitsschädlich, schleimhautreizend und krebserregend eingestuft (*BfR 14/2006, 29.05.2006*). Insofern wundert es nicht, dass auch die Formaldehyd-Abspalter ähnlich wirken. MBO wurde von der EU schon vor Jahren als kanzerogen eingestuft (<https://www.walleniuswater.com/process-fluids/blog/these-3-biocides-can-cause-cancer>). Bronopol ist u.a. auf dermalem Wege toxisch für diverse Lebewesen (höchste Stufe I dermalen Toxizität), u.a. auch für Säugetiere mit einer LD50 von 64 - 180 mg/kg in Ratten (*Spectrum Lab. Products Inc., Material Safety Sheet, 2008*). Es ist stark toxisch auf Wasserorganismen wie Fische, Invertebraten, Wasserpflanzen (*Lanxess, Product Safety Assessment, 2017*). Bronopol ist genauso wie andere Formaldehyd-Abspalter kanzerogen und löst z.B. in Ratten Blasen- und Uteruskarzinome aus (*Huovinen M et al., Toxicol. In vitro, 2015, 29, 1577-1586; Balwierz R et al., Int. J. Environ. Res. Publ. Health, 2023, 20, 4780*). Auch die stark augenschädigende Wirkung ist gut belegt (*Kishore AS et al., Int. J. Toxicol., 2008, 27,449-453*).

DBNPA (2,2-Dibrom-2-cyanacetamid). DBNPA wurde als breitbandiges Entkeimungsmittel eingesetzt, das Abtötungswirkung auf Bakterien, Pilze, Hefen, Algen und andere Organismen hat und dabei verschiedene, molekulare Wirkmechanismen entfaltet. Mit Durchführungsbeschuß der EU (*2023/459*) wurde DBNPA als Biozid der Produktart 4 verboten und darf ab dem 03.03.2024 nicht mehr auf dem Markt bereit gestellt werden. Primärer Grund ist seine endokrin-disruptive Wirkung (<https://simmchem.com/2023/e-2023-459/>). Gut belegt ist ferner die toxische Wirkung auf Säugetiere, mit LD50-Werten von 204 mg/kg in Ratten (*Kahrilas GA et al., Environ. Sci. Techol. 2020, 49, 16-32; US Environmental Protection Agency, EPA-738-F-94-023, 1994*). Für Thymuszellen, die eine wichtige Rolle im Immunsystem spielen, wurde der sehr kleine LD50-Wert von 7,5 µM bestimmt, d.h. eine Toxizität schon in geringsten Konzentrationsbereichen (*Ishikawa M et al., Toxicol. Res., 2016, 5, 1329-1334*). DBNPA wirkt stark augenreizend (*Lanxess, Product Safety Assessment, 2015*) und korrodiert sogar Aluminium (*Thor, Material Safety Data Sheet ACTICIDE DBU 20, 2011*).

Zink-Pyrithion. Zink-Pyrithion wirkt fungizid und antibakteriell und stört den Stofftransport an der Zellmembran. Es wurde von der EU ab 01.03.2022 in Kosmetik verboten und als sog. CMR-Stoff (cancerogen-mutagen-reprotoxic) der Kategorie 1B eingestuft. Der Stoff gilt damit als „vermutlich reproduktionstoxisch beim Menschen“ in dem er die Fortpflanzungsfähigkeit bei Mann und Frau gefährdet. Er gehört zu den endokrin-disruptiven Substanzen. Zink-Pyrithion wirkt ferner toxisch auf menschliche Zellen,

kann z.B. schon bei einer Konzentration von 0,5 µg/ml den Zelltod von Hautzellen auslösen (*Lamore SD et al., Cell stress chaperones, 2010, 15, 309-322; Priestley GC et al., Acta Derm. Venereol., 1980, 60, 145-148*). Die Substanz zerstört die zelluläre Integrität von Immunzellen schon bei nanomolaren Konzentrationen (*Mann JJ et al., Apoptosis, 1996, 10, 369-379*). Es wirkt sehr toxisch auf Fische, Wirbellose und Wasserpflanzen. Für den Goldfisch (Karpfenfisch) wurde eine LC50 von 0,163 mg/L ermittelt, für die Alge *Amphora coffeaeformis* eine LC50 von 0,03 mg/L. (*Tresnakova N et al., Chemistry and Ecology, 2020, 36, 292-308*), für den Zebrafisch wurde eine LC50 von 0,073 µM gemessen (*Zhao Y et al., Chemosphere, 2018, 205, 62-70*).

Die beschriebenen Biozide sowie viele der anderen Substanzen, mit denen im geplanten Werk von Vink Chemicals umgegangen werden soll, sind also in höchstem Maße gesundheitsschädlich. Dies verringert die Attraktivität der geplanten Arbeitsplätze bei Vink Chemicals, die mit erheblichen gesundheitlichen Risiken und erschwerten Arbeitsbedingungen verbunden sind.

Die Durchsicht der **Sicherheitsdatenblätter** ergab bei fast jedem Stoff:

„Begrenzung und Überwachung der Exposition. Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Staubbildung unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.“

Die Abstände zu benachbarten Lebensmittelproduzenten und Medizinalfirmen sind klein, jegliche Emissionen hochgiftiger Stoffe (auch schon im Regelbetrieb) wirken auch auf diese Nachbarbetriebe, ihre Produkte und ihr Personal sowie auf das Personal in der Betriebsstätte selbst.

Die geplanten **Arbeitsplätze** sind demzufolge mit gesundheitlichen Risiken verbunden.

Die Durchsicht der **Sicherheitsdatenblätter** ergab bei fast jedem Stoff:

„Begrenzung und Überwachung der Exposition. Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Staubbildung unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.“

Abluftfilter und Luftbelastungen:

Diese Filter sorgen für die Reinigung der Prozessluft, da in dieser Abluft Komponenten oder Stoffe der Prozesse enthalten sind, die in höchstem Maße gesundheits- und umweltschädlich sind.

Die exakte Filterleistung wird nicht angegeben, da der geplante Filtertyp und -Art nicht konkret sondern nur als „kann“ – Typ genannt wird. Es sind lediglich Richtwerte zwischen 9 Prozent (91 Prozent der kontaminierten Abluft entweichen) und 99 Prozent (ein Prozent der Abluft entweichen) angegeben (s. Anlage 06, S. 37)

Bei einer Produktionsleistung von mehreren zehntausend Tonnen pro Jahr bedeutet dies, dass selbst bei einem Prozent kontaminierter Abluft noch rund 100 Tonnen hochgiftiger Gase, die schon im Mikrogramm Bereich schwerste Schäden bei Menschen und Tier verursachen, regulär in die Umgebungsluft gelangen und somit auch in die Prozessluft des benachbarten Lebensmittelherstellers. Eine UVP sollte bereits an dieser Stelle die Gefährdung benennen.

Es liegen keine Daten für Luftschadstoffe in der direkten Umgebung vor. Die Daten der Messstation am Obotritenring sind für zukünftigen Produktionsstandort nicht repräsentativ. Die Gesamtschau aller Emittenten im Industriegebiet fehlt völlig. Dennoch kommt die Antragstellerin zu dem Ergebnis: „Luft - Grenzwerte TA-Luft werden eingehalten - keine schädlichen Auswirkungen; Boden - keine schädlichen Auswirkungen; Gewässer - keine schädlichen Auswirkungen; Grundwasser – keine schädlichen Auswirkungen.“

Besonderer Artenschutz § 44 BNatSchG

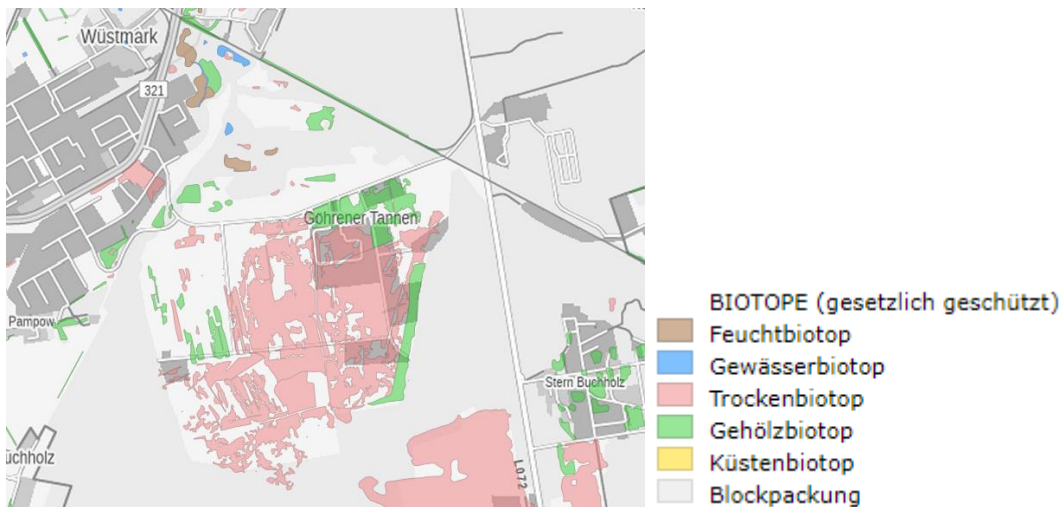
Wir weisen darauf hin, dass vor einem Baubeginn der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen ist und entsprechende Maßnahmen, teils auch vor Baubeginn, zu ergreifen sind. Diese Betrachtung ist bisher nicht erfolgt oder wurde nicht mit den Beteiligungsunterlagen veröffentlicht.

Auf der Fläche, auf der der Bau vorgesehen ist, brüten im Jahr 2023 nachweislich Feldlerchen, potenziell Graumammer, Haubenlerche, Heidelerche, auf den umgebenden Flächen zusätzlich nachweislich in 2023 Kranichbrut, potenziell Brutreviere von Braunkehlchen, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wachtel. Auf der Vorhabensfläche ist das Vorkommen der Zauneidechse wahrscheinlich. Auch wenn diese dort vor Jahren schon einmal abgesammelt wurden, ist zu vermuten, dass durch Lücken im Zaun und Gänge, die inzwischen unterm Zaun durchführen, wieder Zauneidechsen auf der Fläche leben. Auf den angrenzenden Flächen wurden in 2023 Zauneidechsen nachgewiesen.

Auf einer benachbarten Fläche ist ein temporäres Kleingewässer, in dem u.a. im Jahr 2023 nachweislich Kreuzkröten abgelaiht haben. Amphibien sind besonders empfindlich gegenüber Toxinen, besonders gegenüber wassergefährdenden. Es ist nachzuweisen, dass diese Population nicht durch die Emissionen von Chemikalien in nur 250 m Entfernung geschädigt wird. Die Kreuzkröten-Bestände sind in M-V in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen. Es könnte sich nach unserem Kenntnisstand um das einzige Reproduktionsgewässer in der Umgebung handeln. Daher droht die lokale Population ausgelöscht zu werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Entgegen der Darstellung an verschiedenen Stellen der Antragsunterlagen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V i.V.m. § 30 BNatSchG sowohl **auf** der Vorhabensfläche als auch auf unmittelbar benachbarten Flächen. Es handelt sich um Trocken- und Magerrasen. Diese sind durch entsprechend qualifizierte Biologen zu erfassen, Eingriffe inkl. Beeinträchtigungen durch Emissionen zu bewerten und auszugleichen. Vor Eingriffen in diese geschützten Biotope ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. In dem Verfahren sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen gem. § 30 NatSchAG M-V i.V.m. § 63 BNatSchG.



Gesetzlich geschützte Biotope auf der und um die Vorhabensfläche (Quelle: LUNG M-V Umweltkartenportal)

Die Antragsstellerin kann sich nicht darauf berufen, dass diese Flächen in einem gültigen Bebauungsplangebiet liegen. Der B-Plan Nr. 39 beinhaltet keine Ausnahme oder Befreiung vom Schutz der Trocken- und Magerrasen. Zudem ist der B-Plan seit 2003 bestandskräftig und damit älter als sieben Jahre. Damit ist § 30 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG nicht anwendbar.

Klimaschutz

In den Antragsunterlagen werden die Auswirkungen auf die städtische Klimabilanz nicht dargestellt. Nach Beschlusslage der Landeshauptstadt Schwerin (LHS) ist bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen. Zudem sind jegliche Entscheidungen und Beschlussvorlagen der Landeshauptstadt Schwerin auf die Auswirkungen auf

das Klima und die städtische Klimabilanz zu prüfen. Das ist bei der Entscheidung über die Ansiedlung von VINK Chemicals bis heute nicht erfolgt. Die Klimaauswirkungen des Baus und Betriebs dieser Anlage sind bis heute nicht kommuniziert worden.

Allein schon der Strombedarf für den Betrieb der Anlage kann die Treibhausgasbilanz der Stadt um 74.884 t CO₂-Emissionen pro Jahr und damit um min. 12 % verschlechtern im Vergleich zur Klimabilanz der Stadt für 2018. (Annahmen: Strombedarf 48,5 MW (Angabe aus Antragsunterlagen) in allen 8.000 Betriebsstunden pro Jahr (Angabe aus Antragsunterlagen) = 388 GWh/a = 95 % des Stromverbrauchs in 2018 in LHS, Bezug des Strommixes der Stadtwerke Schwerin mit 193 g CO₂-Emissionen / kWh.) Hinzu sind die anderen Treibhausgase und Emissionen aus Produktion, Transporten und Bau von Gebäuden und Anlagen zu rechnen. Es wird mit der Ansiedlung dieses Betriebes für Schwerin erheblich schwerer, das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

Zum beantragten vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG

Ein vorzeitiger Beginn kann nach § 8a BImSchG nicht zugelassen werden, da die dort genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, die alle drei erfüllt sein müssten:

1. Es ist aufgrund der oben dargestellten Sachverhalte **nicht** mit einer Bewilligung des Genehmigungsantrags zu rechnen.
2. Es besteht **kein öffentliches Interesse** daran, vor Prüfung der Auswirkungen und Genehmigungsfähigkeit mit Bau und Betrieb zu beginnen. Ein gewisses Interesse der Antragsstellerin ist nachvollziehbar, jedoch rein betriebswirtschaftlich und steht dem größeren Interesse der Öffentlichkeit an einer unbelasteten Umwelt gegenüber.
3. Selbst wenn die Antragsstellerin sich verpflichten würde, im Fall einer nicht erteilten Genehmigung alle verursachten Schäden zu ersetzen, was in den Antragsunterlagen nicht enthalten ist, wäre zu bezweifeln, ob dies tatsächlich möglich wäre. Dringen die gehandhabten Chemikalien in Luft, Boden und Grundwasser ein, ist nach unserer Kenntnis auch der Antragsstellerin tatsächlich nicht möglich, diese wieder aus der Umwelt zu entfernen.

Risikovorsorge Sicherheitsleistung

Der BUND fordert eine Absicherung des vollständigen Rückbaus der Produktionsanlage und der potenziell erforderlichen Dekontamination des Standorts nach Ende der Betriebsphase durch auf einem Anderkonto hinterlegte ausreichende Sicherheitsleistungen. Wenn eine Dekontamination tatsächlich nicht möglich sein sollte, also auch durch Sicherheitsleistungen nicht abgesichert werden kann, ist eine Genehmigung nicht verantwortbar.

Wir bitten um

- **Bescheidung der gestellten Anträge und schriftliche Mitteilung,**
- **die Zusendung der Erwiderungen des Vorhabensträgers vor dem Erörterungstermin,**
- **eine Themenübersicht / Tagesordnung für den Erörterungstermin,**
- **die Zusendung der Fachstellungen der TÖB und Behörden**

im digitalen Format.

Weiteren Vortrag behalten wir uns vor.

Die Stellungnahme des BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., Regionalverband Mittlerer Oberrhein BUND-Ökozentrum, Waldhornstraße 25, 76131 Karlsruhe macht sich der BUND Landesverband M-V e.V. voll inhaltlich zu eigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Corinna Cwielag
Landesgeschäftsführerin
BUND Mecklenburg-Vorpommern